

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1988/2/24 87/03/0160

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.02.1988

### Index

40/01 Verwaltungsverfahren 90/01 Straßenverkehrsordnung

#### Norm

StVO 1960 §20 Abs1;

StVO 1960 §52a Z10a;

VStG §44a lita;

VStG §44a Z1;

## Rechtssatz

Der Spruch, "der Beschuldigte habe am ... gegen 9.05 Uhr im Gemeindegebiet St. Johann/Haide und Buch-Geiseldorf einen dem Kennzeichen nach bestimmten Pkw aus Fahrtrichtung Wien kommend in Richtung Graz gelenkt, wobei er ab km 125 (Gemeindegebiet St. Johann/H.) bis km 128 (Gemeindegebiet Buch-Geiseldorf), Bezirk Hartberg, mit einer im Nachfahren unter Einhaltung eines gleich bleibenden Abstandes festgestellten Geschwindigkeit von ca. 160 km/h die für diesen Bereich erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um ca. 60 km/h überschritten habe", ist im Hinblick auf Tatort und Tatzeit ausreichend konkretisiert.

## **Schlagworte**

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatort"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030160.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at